

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN KINDERBETREUUNG

HILFSWERK NIEDERÖSTERREICH Betriebs GmbH
(nachfolgend kurz „Hilfswerk Niederösterreich“)
Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten, FN 475069g
T 05/ 9249-0 | service@noe.hilfswerk.at | www.noe.hilfswerk.at

KBE: Kinderbetreuungseinrichtung
KIGA: (Privat)kindergarten
KT: Kindertreff (Tagesbetreuungseinrichtung)
SNMB: Schulische Nachmittagsbetreuung
ST: Schülertreff (Hort)

1. GELTUNG/AUFNAHME/BEGINN

- Das Hilfswerk Niederösterreich erbringt seine Betreuungsleistungen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Die Anmeldung des Kindes für die Kinderbetreuung erfolgt schriftlich mittels Betreuungsvertrages auf Antrag der Eltern oder eines Elternteils bzw. des Obsorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten (nachfolgend für alle kurz „Eltern“).
- Ein verbindlicher Betreuungsvertrag kommt erst nach schriftliche Rückbestätigung durch das Hilfswerk Niederösterreich an die Eltern zustande. Die Aufnahme erfolgt im Einvernehmen mit der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung.

2. ÄNDERUNGEN/KÜNDIGUNG/BEENDIGUNG

- KT: Änderung des Betreuungsumfanges: Änderungen der Betreuung hinsichtlich der Anzahl der Tage können wirksam schriftlich mit Zustimmung der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zum Anfang des nächsten Monats vereinbart werden.
- KT: Der Betreuungsvertrag kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden, sofern nicht im Betreuungsvertrag der KBE eine abweichende individuelle Kündigungsmöglichkeit vereinbart wurde.
- SNMB/ST: Der Betreuungsvertrag wird für die Dauer des Schuljahres abgeschlossen. Eine vorzeitige Auflösung ist nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen zum Ende des nächstfolgenden Monats möglich. Besonders berücksichtigungswürdige Gründe sind:
 - a) Arbeitslosigkeit der Eltern, Umzug des Kindes in eine andere Gemeinde oder Schulwechsel.
 - b) wenn sich das betreute Kind ständig den Anordnungen des Betreuungspersonals widersetzt und / oder Verhalten oder gesundheitlicher Zustand des Kindes die/der Gruppe wesentlich und nachhaltig beeinträchtigt und sich auch nach einem Gespräch zwischen Eltern und Betreuer*in keine Veränderung im Sinne einer Besserung zeigt.
 - c) sollte der monatliche Betreuungsbeitrag trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht beglichen werden.
- SNMB: Änderungen des Betreuungsumfanges sind bis spätestens 15.12. schriftlich bekannt zu geben und sind ab dem 2. Semester wirksam.

3. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- Die Eltern als Vertragspartner sind verpflichtet, für die Betreuung des angemeldeten Kindes durch das Hilfswerk Niederösterreich einen Betreuungsbeitrag nach Maßgabe des gewählten Betreuungsmodells (Tarifmodell) sowie den Materialbeitrag und einen allfälligen Essenbeitrag zu zahlen. Die Abrechnung des vereinbarten Betreuungsbeitrages erfolgt monatlich im Nachhinein. Er ist binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- Der Betreuungsbeitrag ist für die Dauer des Betreuungsvertrages auch dann zu zahlen, wenn das Kind, aus welchen Gründen auch immer (z.B. Krankheit, Urlaub), der Betreuung fernbleibt.